

## II-2348 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

## DIE BUNDESMINISTERIN für Umwelt, Jugend und Familie DKFM. RUTH FELDGRILL-ZANKEL

Z. 70 0502/114-Pr.2/91

> 905 1AB 1991 -06- 17 zu 838 1.1

An den Herrn Präsidenten des Nationalrates

Parlament 1017 Wien

Die Abgeordneten zum Nationalrat Anschober, Freunde und Freundinnen haben am 17. April 1991 an mich eine schriftliche Anfrage mit der Nr. 838/J betreffend Molkereistillegung und deren Weiternutzung in Oberösterreich gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- 1. Ist das Umweltministerium über die AMF-Planungen auf Umbau des einstigen Milchtrockenwerkes in Taufkirchen in eine Betontrocknungsanlage informiert?
- 2. Wieviele Betonprobetrocknungen wurden in Taufkirchen in den vergangenen Jahren durchgeführt?
- 3. Welche Grenzwertüberschreitungen für Formaldehyd mußten im Zuge dieser Betonprobetrocknungen jeweils verzeichnet werden?
- 4. Waren diese Betonprobetrocknungen genehmigt?
  Wenn nein, welche rechtlichen Konsequenzen sind daraus zu ziehen?
- 5. Wird die Umweltministerin aufgrund der hohen Grenzwertüberschreitungen bei den Betonprobetrocknungen im Raum

Taufkirchen eine Umweltuntersuchung, d.h. Bodenprobeanalysen sowie Luftmessungen durchführen?

6. Kann sich die Umweltministerin vorstellen, daß bei der kommenden Gewerbeverhandlung Ende Mai trotz dieser enormen Grenzwertüberschreitungen im Probebetrieb diese Anlage zu genehmigen sein wird?

## ad 1 bis 6:

Mein Ressort hat weder von AMF-Planungen betreffend den Umbau des einstigen Milchtrockenwerkes in Taufkirchen in eine Betontrocknungsanlage Kenntnis, noch ist es über die Anzahl der Betonprobetrocknungen sowie allfällige Grenzwertüberschreitungen informiert. Mein Ressort ist auch nicht in das Betriebsanlagengenehmigungsverfahren, das in die Zuständigkeit der Gewerbebehörden fällt, eingebunden.

Die Gewerbebehörde ist sowohl im Zuge des Betriebsanlagengenehmigungsverfahrens zur Beurteilung und Hintanhaltung der
von Betriebsanlagen ausgehenden Gefährdungen und Belästigungen als auch zur Vollziehung und Kontrolle der Gewerberechtlichen Vorschriften berufen. Inwieweit und in welchem Umfang
über diese Kontrollen hinausgehende Bodenproben und Luftmessungen in diesem Gebiet durchzuführen sein werden, wird überprüft.

Der Bundesminister für Umwelt, Jugend und Familie hat lediglich die Möglichkeit, ein Verfahren nach § 79 GewO einzuleiten, wenn auf Grund vorliegender Nachbarbeschwerden oder
Meßergebnisse anzunehmen ist, daß der Betrieb der Anlage
trotz Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen zu einer über
die unmittelbare Nachbarschaft hinausreichenden beträchtlichen Belastung der Umwelt durch Luftschadstoffe, Lärm oder
gefährliche Abfälle führt.

www.parlament.gv.at

Cloughtell